

Hausordnung

für das Rathaus, Schloßstraße 11, 54516 Wittlich
vom 13. Oktober 2023



§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das Rathaus der Stadt Wittlich, Schloßstraße 11 in 54516 Wittlich, einschließlich der dazugehörigen Außenanlage.

§ 2 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister der Stadt Wittlich ausgeübt. Der Bürgermeister kann das Hausrecht an Mitarbeiter der Stadtverwaltung übertragen. Allen Anweisungen, welche die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung betreffen, ist unverzüglich und unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können Personen aus den öffentlichen Einrichtungen verwiesen sowie ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.
2. Die betroffene Liegenschaft wird durch den Fachbereich II, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement verwaltet.

§ 3 Vermietungen

Die Nutzung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen im Rathaus durch Dritte regelt eine gesonderte Nutzungsordnung.

§ 4 Nutzungsbestimmungen

1. Im gesamten Rathaus besteht absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Ebenfalls sind offenes Licht (Kerzen o.ä.) und die Mitnahme von Tieren nicht gestattet, ausgenommen sind Führ- oder Therapiehunde mit Nachweis. Über Ausnahmen entscheidet die Dienststellenleitung.
2. Auf dem Außengelände sind das dauerhafte Verweilen, das Sitzen und Liegen auf dem Boden und den Zugängen sowie übermäßiger Alkoholgenuss nicht gestattet. Der Handel und Konsum von Drogen und Betäubungsmitteln ist verboten.
3. Alle Räumlichkeiten, eingeschlossen des Mobiliars und aller Gerätschaften, sind pfleglich zu behandeln.
4. Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist jede Handlung zu unterlassen, welche die Würde des Menschen und das Ansehen der Stadt Wittlich beeinträchtigt. Hierzu zählen insbesondere die Darstellung und Verbreitung von verfassungswidrigem, links- oder rechtsextremem, rassistischem, antisemitischem oder antidemokratischem Gedankengut. Ebenfalls untersagt sind Verhaltensweisen, welche geeignet sind, diesbezügliche Missverständnisse hervorzurufen.
5. In den Räumlichkeiten sind die Werbung, das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren und Druckschriften sowie das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen nur nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die Dienststellenleitung gestattet.

Wittlich, den 13. Oktober 2023
Stadtverwaltung Wittlich

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister